

MARKTGEMEINDE EIBISWALD

Angeschlagen: 16.12.2015

Abgenommen:

GZ: 920/2015

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eibiswald hat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBL. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBL. Nr.12/2010 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² mit € 150,--
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² mit € 200,--
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² mit € 250,--
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² mit € 300,--

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig treten alle mit Überleitungsverordnung der Marktgemeinde Eibiswald per 01.01.2015 in Kraft gesetzten Ferienwohnungsabgabenverordnungen der Altgemeinden Soboth, St. Oswald ob Eibiswald, Aibl, Eibiswald, Großradl und Pitschgau außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

.....
(Ing. Andreas Kremser)

Eibiswald, am 16.12.2015